

SPIELWAGEN e.V.

# SCHUTZKONZEPT

August 2024

## Spielwagen e.V.

## **SCHUTZKONZEPT**



#### Inhalt

- 1. Vorwort
- 2. Überblick

## 3. Begriffsbestimmungen

- 3.1 Grenzüberschreitung & Gewalt
- 3.2 Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen
- 3.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

## 4. Risiken, Gefährdungen und Potentiale

- 4.1 Räumliche Strukturen
- 4.2 Pädagogisches Konzept
- 4.3 Pädagogische Beziehungsebene
- 4.4 Adressat\*innen der pädagogischen Arbeit
- 4.5 Struktur & Organisationskultur

## 5. Hinschauen & Handeln

- 5.1 Vorstand & Geschäftsstelle
- 5.2 Selbstverpflichtungen
- 5.3 Umgangsweise
  Körperkontakt
  Kleidung
  Sprache & Abbildung
  Privatsphäre
  Gerüchte & Geheimnisse
  Geschenke

## 6. Krisenplan

## 7. Anhang

7.1 Kontakt & Beschwerdestelle7.2 KinderrechteWeitere Anhänge

## 1. Vorwort

Als freier Träger der Jugendhilfe arbeitet der Spielwagen e.V. im Rahmen der Leistungsbereiche des SGB VIII. Kindern, Jugendlichen und Familien bieten wir mit unseren Einrichtungen und Angeboten Anregungen zur Entfaltung von Individualität und Gemeinschaft. Gemäß unseres <u>Leitbildes</u> begleitet der Verein Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen selbstbestimmten Persönlichkeiten. In schwierigen Lebenssituationen bieten wir jungen Menschen und ihren Familien besondere passgenaue Betreuung und Begleitung an.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die Arbeitsbereiche

- Offene Kinder- und Jugendarbeit EMMA, MÜHLE, MÜHLSTEIN, 7 Mitarbeiter\*innen
- Schulsozialarbeit

26 Mitarbeiter\*innen an 22 Standorten

- Ambulante Erziehungs- und Eingliederungshilfen 13 Mitarbeiter\*innen
- Hort
  - 4 Mitarbeiter\*innen
- Naturpädagogische Tagesgruppe Voraussichtliche Neueröffnung im Oktober 2024 mit 7 Mitarbeiter\*innen
- Geschäftsstelle
  - 4 Mitarbeiterinnen

Mit dem Schutzkonzept folgen wir unserer Verantwortung für das Wohl und die Sicherheit der jungen Menschen, die uns anvertraut sind, die sich uns anvertrauen und mit denen wir zusammen arbeiten. Die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen dienen

- der Sicherheit und dem Schutz der Kinder und Jugendlichen
- der <u>Unterstützung</u> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Klarheit und Transparenz
- der <u>verbesserten Handlungssicherheit</u> in kritischen Situationen durch fachliche Hilfestellungen und nachvollziehbare Abläufe

Es ist uns wichtig, im Team einen Konsens über den Umgang miteinander und ein gemeinsames Verständnis darüber zu finden, wie Verantwortung gelebt und Vertrauen geschaffen wird. Der Spielwagen e.V. ist eine lernende Organisation und entwickelt sich auch dahingehend kontinuierlich weiter.

Das vorliegende Konzept ergänzt das vorhandene trägereigene Kinderschutzkonzept und den standardisierten Ablauf bei <u>Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGBVIII</u> und erweitert die Bemühungen des Spielwagen e.V. unserem Auftrag und unserer Verantwortung gerecht zu werden, Gefährdungen aller Art von jungen Menschen fernzuhalten.

Wir begreifen das Schutzkonzept als Prozess. Zum einen sind im Rahmen einer Arbeitsgruppe Mitarbeiter\*innen aus allen Arbeitsbereichen involviert und hinter uns liegen viele Stunden intensiver Überlegungen und Diskussionen. Zum anderen konnten und können zukünftig Kinder und Jugendliche am Entstehungsund Entwicklungsprozess Anteil nehmen und ihre Gedanken einbringen. Das Schutzkonzept wird halbjährlich überprüft und fortgeschrieben.

## 2. Überblick

## Welche Ziele verfolgen wir:

- Die Teilnehmer\*innen, Besucher\*innen, Mitarbeiter\*innen sind sensibilisiert für den Schutz vor Gewalt, Grenzüberschreitung und Übergriffen.
- Die Arbeitsbereiche sind Schutzräume für Kinder, Jugendliche und Familien, verschiedene Dimensionen von Schutz werden in den Blick genommen: Schutz der Teilnehmer\*innen und Besucher\*innen, Schutz der Mitarbeiter\*innen.
- Die Mitarbeiter\*innen erleben sich handlungssicher, verfügen über Regeln, Standards, Leitfäden.

## Wen schützen wir?

• Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern, Familien, Mitarbeiter\*innen, Besucher\*innen

## Wo schützen wir?

- in unseren Einrichtungen EMMA, MÜHLE, MÜHLSTEIN, GESCHÄFTSSTELLE, BERATUNGSZENTRUM, HORT
- in der SCHULSOZIALARBEIT im Rahmen der Angebote und Projekte in der jeweiligen Schule und unterwegs, in Kooperation mit dem Personal der Schule
- in den AMBULANTEN ERZIEHUNGS- UND EINGLIEDERUNGSHILFEN im Rahmen der jeweiligen Fachleistungsstunden an unterschiedlichen Orten
- Wege, mobile Räume, digitaler Raum (soweit möglich)

## Wovor schützen wir?

- vor Grenzüberschreitungen und Gefährdungen für das körperliche, seelische und geistige Wohlergehen: verbale Angriffe, Schreien, Lautwerden, gewaltvoller, herablassender, abwertender, beleidigender Umgangston, unangemessene Körperlichkeit, Zwang zum Hinsetzen, Aufstehen, Essen, Trinken, Diskriminierungen aller Art usw.
- vor rassistischer und politisch motivierter Gewalt
- vor sexueller Gewalt, sexualisierten Übergriffen, sexualisierter Sprache und Abbildungen
- vor potentiellen Übergriffen an schwer einsehbaren Orten: Wege, Toiletten, Parks im Umfeld der Einrichtungen und Schulen.

## 2. Begriffsbestimmungen

## 3.1 Grenzüberschreitung & Gewalt

- Jede Handlung, der sich eine Person aufgrund von körperlicher, psychischer oder kognitiver Unterlegenheit ausgesetzt fühlt oder die zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung und gegen den Willen der betroffenen Person durchgeführt wird, ist eine Grenzüberschreitung. Solche unerlaubten oder gegen den Willen einer anderen Person begangenen Handlungen geschehen oft im Rahmen eines Abhängigkeits- oder Zwangskontextes.
- Körperliche Gewalt, als absichtliche und gezielte Gewaltanwendung, bspw. durch Stoßen, Schütteln, Verbrennen, Schlagen oder auch Vergiften

- Psychische Gewalt, als Verletzung der Seele, bspw. durch Ablehnung, Diskriminierung, Drohung, Willkür, Angst, Demütigung, Beschimpfen, Einsperren und Bedrohen
- Sexualisierte Gewalt, insbesondere an Kindern und Jugendlichen, bspw. durch sexualisierte Sprache, unangemessene Berührungen, Küsse, Exhibitionismus, pornographische Medien oder sexuelle Handlungen
- Politische und/oder rassistische Gewalt
- Vernachlässigung, als passive Form der Gewalt mit meist langfristigen Folgen. Vernachlässigung stellt hierbei eine besondere Form der Gewalt dar, da diese weder für den Täter selbst, noch für die Opfer immer klar erkennbar ist.

## 3.2. Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt

Im pädagogischen Alltag sind Grenzverletzungen nicht vollständig zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (z. B. eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung) sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. Die aus fachlichen und/oder persönlichen Defiziten resultierenden grenzverletzenden Handlungen können im pädagogischen Alltag zu einer "Kultur Grenzverletzungen" führen, die in der Regel eine Verwahrlosung Gruppennormen zur Folge hat. Im pädagogischen Alltag wird ein stark ausgeprägtes grenzverletzendes Verhalten zwischen Kindern und Jugendlichen oftmals allzu schnell auf vermeintliche persönliche Defizite einzelner oder mehrerer Kinder und Jugendlicher zurückgeführt. Häufig ist ein grenzverletzender Umgang in Gruppen jedoch Ausdruck eines strukturellen und pädagogischen Defizits der Klasse bzw. der Schule. Dies wird allein schon dadurch deutlich, dass viele grenzverletzende Kinder und Jugendliche in anderen Klassen bzw. Schulen mit klaren Normen ein weitaus stärker grenzachtendes Verhalten zeigen.

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren <u>Übergriffe</u> nicht zufällig oder aus Versehen. Sie resultieren vielmehr aus unzureichendem Respekt gegenüber Kindern und Jugendlichen, grundlegenden fachlichen Defiziten und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung (sexualisierter) Gewalt/eines Machtmissbrauchs. Auch wenn nicht alle übergriffigen Handlungen im Detail geplant sein mögen, so entwickeln sich andauernde übergriffige Verhaltensmuster nur, wenn Erwachsene oder Jugendliche sich über gesellschaftliche/kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinwegsetzen. Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten Reaktionen der Opfer
- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten
- (z. B. Kritik durch Jugendliche, Eltern, Pädagog\*innen, Vorgesetzte,
- fachliche Kooperationspartner\*innen)
- unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung
- für das eigene grenzüberschreitende Verhalten
- Abwertung von Opfern und/oder kindlicher/jugendlicher Zeug\*innen,
- die Dritte um Hilfe bitten (als Petzen bzw. Hetzerei abwerten)
- Vorwurf des Mobbings gegenüber Kindern, Jugendlichen und Kolleg\*innen, die Zivilcourage zeigen/ihrer Verantwortung nachkommen und Grenzverletzungen in Institutionen als solches benennen und sich z. B. an die Leitung der Einrichtung oder externe Beratungsstellen wenden

## 3.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Zu den <u>strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt</u> gehören folgende:

• §130	O Volksverhetzung
• §17	l Verletzung der Fürsorge- und der Erziehungspflicht
• §17	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
• §17	4a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich
	Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen
	Einrichtungen
• §17	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer
	Amtsstellung
• §17	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-,
	Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
• §170	Sexueller Missbrauch von Kindern
• §170	Sa Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit
	dem Kind
• §170	
• §17	
• §17	
• §17	
	Missbrauch von Kindern
• §17'	
• §178	
010	mit Todesfolge
• §180	
• §180	•
• §18	
• §18	
• §183	
• §18	
• §18	
• §18	
• §18	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
• §18	
910	Inhalte
• §18	
310	jugendpornographischer Darbietungen
• §18	
• §18	
• §18	
• §18	
• §240	
	weitere
22.	

in

## 4. Risiken, Gefährdungen & Potentiale

## 4.1 Räumliche Strukturen

Wir haben die <u>räumlichen Strukturen</u> in unseren Leistungs- und Arbeitsbereichen gründlich hinsichtlich potentieller Gefahren für Kinder und Jugendliche, Gewalt und Übergriffe zu erleben, untersucht.

#### Schulsozialarbeit

In den Schulen findet sich zumeist eine klare Raumstruktur, die den Aufenthalt und die Aufenthaltszeiten regelt. Unsere Sozialpädagog\*innen haben genau hingeschaut, welches darüber hinaus die uneinsehbaren und unbeaufsichtigten Bereiche sein könnten. So finden sich Garderoben, Toiletten, Treppenhäuser, Keller, in denen Kinder potentiell Übergriffen ausgesetzt sein können. Bedeutsam in diesem Kontext sind darüber hinaus die Wege zur und von der Schule und die digitalen Räume. Erhöhter Schutzbedarf wurde bei Schüler\*innen mit Fluchterfahrungen. Schüler\*innen mit geringen Deutschkenntnissen. Schüler\*innen mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt und Kindern aus gewaltbelasteten Familien und niedrigem Selbstwertgefühl festgestellt. Wichtig ist, mit den Schüler\*innen dazu ins Gespräch zu kommen und Schutzmaßnahmen beim Nutzen dieser räumlichen Bereiche anzubieten.

## Offene Kinder- & Jugendarbeit

In den Einrichtungen EMMA, MÜHLE und MÜHLSTEIN mit regelmäßigen Öffnungszeiten, offenen Angeboten, Kursen und Festen für Kinder, Jugendliche und Familien gibt es eine Vielzahl an räumlichen Bereichen, in denen sich junge Menschen frei und ohne sozialpädagogische Aufsicht bewegen können. Das ist Teil des pädagogischen Konzepts, denn die offene Kinder- und Jugendarbeit ist dazu da, Freiräume für Selbstbestimmung und Selbstverantwortung bzw. das Ausprobieren und Einüben dessen zu bieten. Ebenso ist die Mitwirkung der jungen Menschen an der Gestaltung des Einrichtungslebens Teil des Selbstverständnisses.

Den Pädagog\*innen in der Einrichtung kommt die Verantwortung zu, trotz bzw. gerade wegen der manchmal unübersichtlichen räumlichen Situationen für Schutz und Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu sorgen. Dabei sind auch fremde Erwachsene, Ehrenamtliche, Besucher\*innen in den Blick zu nehmen. Präventiv mit den jungen Menschen zu den Fragen von Schutz und Sicherheit im Gespräch zu sein, ist unerlässlich. Grenzüberschreitendes Verhalten transparent und kompetent zu thematisieren, beugt Wiederholungen vor und festigt den Wert des grenzachtenden Umgangs miteinander.

## <u>Ambulante Hilfen</u>

Die Ambulanten Erziehungshilfen als individuelle Leistungen für einzelne junge Menschen und ihre Familien finden oft in den Wohnungen der Familien statt, darüber hinaus im Beratungszentrum des Spielwagen e.V. oder in öffentlichen Räumen. Die jungen Menschen sind dabei zumeist in Begleitung und unter Kontrolle. Hier sind insbesondere die individuellen Regeln hinsichtlich Grenzwahrung und Übergriffigkeit zu thematisieren.

In den Eingliederungshilfen in Form der Schulbegleitung nach §35a SGBVIII werden einzelne Schüler\*innen in der Schule, auf dem Schulhof, auf Ausflügen, Klassenfahrten und an außerschulischen Lernorten im Einzelsetting analog zur ambulanten Erziehungshilfe, begleitet. Für die Sicherheit und den Schutz der jungen Menschen wird hier mit Schule und ggf. Schulsozialarbeit zusammen gewirkt. Das Wahren von persönlichen Grenzen ist oft Thema zwischen Schulbegleiter\*in und Schützling, denn häufig haben die Kinder mit seelischer Beeinträchtigung bislang wenig sensiblen Umgang damit erfahren dürfen. Hier liegt eine besondere Verantwortung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

Selbstbewusstsein und -vertrauen beim Schützling zu stärken und Grenzen gemeinsam herauszufinden.

#### Hort

In der Kindertagesbetreuung gibt es eine vertraglich vereinbarte Aufsichtspflicht und damit verbunden sind die in der Hausordnung hinterlegten Regeln zur Nutzung der Räume. Herausfordernd stellt sich häufig der Umgang mit Kindern nicht deutscher Herkunft und/oder sprachlicher Beeinträchtigung sowie Kindern mit nicht diagnostizierter geistiger und/oder seelischer Beeinträchtigung dar. Die individuellen Schutzbedürfnisse der Kinder werden in gemeinsamen Gesprächen mit den Erzieher\*innen thematisiert.

#### Reisen

Ferienfahrten und Ausflüge gehören zum Angebotsspektrum aller Leistungsbereiche. Bei Fahrten mit Übernachtung sind die räumlichen Gegebenheiten besonders achtsam in den Blick zu nehmen, ob sie potentielle Gefahren beinhalten. Auch hier bieten die vertraglich vereinbarte Aufsichtspflicht und die Absprache zu Regeln des Zusammenlebens die Grundlage der Arbeit. Die individuellen Schutzbedürfnisse der Kinder werden in gemeinsamen Gesprächen mit den Pädagog\*innen thematisiert.

## 4.2 Pädagogisches Konzept

Die pädagogischen Konzepte in den einzelnen Arbeitsbereichen beinhalten unterschiedliche Risiken. Im Rahmen der <u>Offenen Arbeit</u> entwickelt sich oft eine große Nähe und Intensität der pädagogischen Beziehung zwischen Sozialarbeiter\*innen und Besucher\*innen. In den <u>Hilfen zur Erziehung und in den Eingliederungshilfen</u> können enge Abhängigkeitsverhältnisse entstehen und ausgenutzt werden. Durch die vertraglich geregelte Aufsichtspflicht im <u>Hort besteht ein Machtverhältnis zwischen Kindern und Erzieher\*innen. In erlebnispädagogischen Settings</u> ist häufig körperliche Nähe Teil des Erlebens und somit Bestandteil des Konzepts.

In allen Leistungsbereichen ist die Professionalität der Pädagog\*innen wichtig, Situationen mit Risiken für grenzüberschreitendes und gewalttätiges Verhalten gut einschätzen zu können. Dabei hilfreich ist die <u>Mitwirkung</u> der Kinder und Jugendlichen und die stetige begleitende Kommunikation und Reflexion.

## 4.3 Pädagogische Beziehungsebene

Wenn wir die pädagogische Beziehungsebene zwischen Kindern, Jugendlichen und Pädagog\*innen bzw. Sozialarbeiter\*innen auf Gefahren für grenzüberschreitendes und gewalttätiges Verhalten untersuchen, fallen uns folgende Muster ein:

Machtmissbrauch, Diskriminierung, Abhängigkeit, Sympathie, Antipathie, ungerechte Behandlung, Bevorzugung, Ausnutzen, Vergünstigungen, Herstellen von Bindungen, Abwertung, Beleidigungen, körperliche Übergriffigkeit.

Die Pädagog\*innen und Sozialarbeiter\*innen haben die Verantwortung dafür, Fragen von Nähe, Distanz und individuellen Grenzen zu thematisieren. Für die Details des pädagogischen Handelns ist im Idealfall Einvernehmlichkeit herzustellen, um Kinder vor Grenzverletzungen zu schützen. Das ist in manchen pädagogischen Situationen schwierig, zum Beispiel bei der Arbeit mit großen Gruppen in stark strukturierten Settings, zum Beispiel in der Schule. In anderen Konstellationen ist ein Eingreifen, Berühren und Festhalten zum Schutz involvierter Personen denkbar und notwendig. Nicht immer kann vorher das Einverständnis der Betroffenen eingeholt werden, iedoch handlungsbegleitendes Sprechen hilfreich, um das Geschehende transparent zu machen. Präventiv wirksam kann es sein, wenn Kinder und Jugendliche permanent an der Umsetzung pädagogischer Situationen mitwirken und mitgestalten können. Sie lernen dabei ihre Bedürfnisse zu äußern und mitzuteilen, wenn ihre Grenzen berührt oder überschritten werden. In der Verantwortung der Pädagog\*innen und Sozialarbeiter\*innen liegt es außerdem, herauszufinden, ob Kinder und Jugendliche es selbst einschätzen können, ob sie eine bestimmte Handlung mögen und ob sie in der Lage sind ihre Bedürfnisse mitzuteilen. Das trifft in verstärktem Maß auf junge Menschen mit kognitiver und oder seelischer Beeinträchtigung zu. Hier ist ein besonderes Maß an Einfühlung und spezielles Methodenrepertoire erforderlich.

## 4.4 Adressat\*innen der pädagogischen Arbeit

Im Miteinander der Kinder und Jugendlichen gibt es eine Reihe von Risikofaktoren, die Teil des pädagogischen Handelns sind. So kommt es vor, dass Kinder sich gegenseitig ausnutzen, erpressen, demütigen, emotional verletzen. Es kann auch zu sexuellen Übergriffigkeiten kommen. Es gibt Kinder, die nicht imstande sind, sich zu wehren oder das Geschehen anzusprechen. Dafür ursächlich können die eigene Biographie, die Erziehung, der häusliche Umgang in der Familie sein. Oft spielt geringes Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl eine Rolle dabei. Hier ist die Aufmerksamkeit und Sensibilität der Pädagog\*innen und Sozialarbeiter\*innen wichtig, um adäquat eingreifen, also die betreffenden Kinder oder Jugendlichen wirksam schützen zu können.

## 4.5 Struktur & Organisationskultur

In der Kultur des Miteinanders beim Spielwagen e.V. spielen humanistische Werte, Achtung, Respekt, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung eine große Rolle. Die pädagogische Arbeit wird professionell, verlässlich, sowohl innovativ als auch beständig gestaltet. Dabei ist zu jedem Zeitpunkt das Wohl der Mitarbeitenden und der Kinder und Jugendlichen im Blick. Das <u>Leitbild</u> und die <u>Internen Regelungen</u> beschreiben die Standards des Umgangs miteinander. Regelmäßige Fortbildungen sind für alle Mitarbeiter\*innen verpflichtend. Hierarchien und Verantwortlichkeiten sind klar geregelt. Dennoch sind wir uns bewusst, dass es Risiken gibt. Machtverhältnisse können ausgenutzt werden, zuweilen kann große Nähe entstehen oder Hierarchien können missverstanden werden.

In vielen Arbeitsfeldern sind die Mitarbeiter\*innen alleine tätig, es mangelt an täglichem Austausch. Es gibt Situationen, in denen Gewalt und grenzüberschreitendes Verhalten von Klient\*innen gegenüber Mitarbeiter\*innen vorkommt. Besonders in den Ambulanten Erziehungshilfen ist es erforderlich, die Mitarbeiter\*innen mit geeigneten Maßnahmen zu schützen, z.B. mit einer Auskunftssperre beim Einwohnermeldeamt.

## 5. Hinschauen & Handeln

## 5.1 Vorstand & Geschäftsstelle

Der Vorstand des Spielwagen e.V. und die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle stehen für alle Schutzfragen zur Verfügung und sind für deren Umsetzung verantwortlich. Die Bereichsleiterinnen achten auf die Einhaltung von verpflichtenden Abläufen (z.B. Kindeswohl), die Umsetzung des kontinuierlichen fachlichen Austausches und auf die Wahrnehmung angebotener Fort- und Weiterbildungen. Näheres formulieren die Internen Regelungen.

Die Einholung eines <u>polizeilichen Führungszeugnisses</u> und seine Aktualisierung ist für Mitarbeiter\*innen und Ehrenamtliche seit vielen Jahren fachlicher Standard. Bei kurzzeitigen Praktika begnügen wir uns vorerst mit der

Selbsterklärung. Bei der <u>Einstellung von Mitarbeiter\*innen</u> werden zukünftig explizit die Grundsätze des Schutzkonzepts thematisiert. Es ist wichtig, nur Mitarbeiter\*innen einzustellen, die ein hohes Maß an Sensibilität und Handlungssicherheit in diesem Kontext mitbringen. In den jährlichen Personalgesprächen wird dieses Thema zukünftig explizit reflektiert.

## 5.2 Selbstverpflichtungen

Die Mitarbeiter\*innen des Spielwagen e.V.

- sind achtsam für gefährdende Sachverhalte, sprechen diese unverzüglich an und führen sie einer Klärung zu
- sind mit ihrem eigenen Auftreten und Handeln Vorbild, so dass sich junge Menschen an ihrem Verhalten orientieren können
- gestalten die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und verantwortungsbewusst
- bewegen sich sicher im Spannungsfeld der Gleichbehandlung und Individualität bei den Adressat\*innen ihrer Arbeit
- bewegen sich sicher im Spannungsfeld Nähe und Distanz
- achten das individuelle Grenzempfinden und respektieren die Gefühle und die Intimsphäre anderer Personen
- nutzen jede Gelegenheit Kinder und Jugendliche an Entscheidungen mitwirken zu lassen
- wenden sich bei Verdacht auf physische, psychische oder sexuelle Übergriffe unverzüglich an die Bereichsleiterin
- arbeiten loyal und konstruktiv mit Kolleg\*innen, Netzwerkpartner\*innen und Auftraggeber\*innen zusammen
- nutzen das Angebot von Supervision, Fort- und Weiterbildung, reflektieren ihr Handeln und tauschen sich mit Kolleg\*innen aus
- arbeiten transparent, handeln fachlich sinnvoll und nachvollziehbar, dokumentieren ihre Arbeitsschritte
- gehen mit Daten sorgfältig um und geben nur fachlich relevante Informationen im Rahmen des Auftrags weiter
- erkennen die eigenen Grenzen und suchen sich ggf. Unterstützung

## 5.3 Umgangsweise

#### Körperkontakt

Gelegentliche körperliche Berührungen zwischen Mitarbeiter\*innen, Kindern und Jugendlichen sind in der pädagogischen Arbeit normal und zulässig, sofern sie den Rahmen üblicher menschlicher Gesten nicht überschreiten. Sei es bei bewegten Spielen, bei Hilfestellungen, zum Trost, zum Schutz. Mit einer erhöhten Sensibilität für Zwischentöne ist in diesem Kontext äußerst aufmerksam darauf zu achten, dass der körperliche Kontakt nicht gegen das Einverständnis einer Person stattfindet. Sobald körperliche Berührung ein Unwohlsein oder eine Irritation auslöst, ist es sofort zu unterlassen und unverzüglich der Austausch dazu mit Kolleg\*innen zu suchen.

#### Kleidung

Der Spielwagen e.V. erwartet von den Mitarbeiter\*innen angemessene Bekleidung im Dienst. Angemessen bedeutet, dass die üblichen Körperregionen bedeckt sind, dass insbesondere sexualisierte Körperteile nicht sichtbar sind oder übermäßig betont werden. Der männliche Oberkörper wird auch bei hohen Temperaturen nicht freigelegt, die Dekolletés und Bauchregionen werden bedeckt, Röcke und Hosen haben eine angemessene Länge. Der Arbeitgeber schreitet ein, wenn die

notwendige Anpassungsfähigkeit der Mitarbeiter\*innen nicht erkennbar ist. Was die Bekleidung von jungen Menschen betrifft, kann bei zu viel Freizügigkeit vor allem ein sensibles Gespräch mit der/dem Betroffenen bzw. den Personensorgeberechtigten zu Abhilfe führen.

#### Sprache & Abbildung

Sexualisierte Sprache wird in keiner Ausprägung und Hinsicht toleriert, sowohl zwischen Kindern und Jugendlichen als auch zwischen Mitarbeiter\*innen und jungen Menschen und den Erwachsenen untereinander. Sämtliche Abbildungen von Kindern und Jugendlichen in sexualisierter Form, Posing, Sexting u.ä. werden nicht geduldet und ggf. als grenzüberschreitend thematisiert. Ebenso wird keine Form rassistischer und/oder diskriminierender Sprache inklusive Gesten und Abbildungen geduldet.

#### Privatsphäre

Die Privatsphäre von jungen Menschen wird geachtet. Insbesondere bei Ferienfahrten mit Übernachtung ist es bedeutsam, persönliche Räume und Gegenstände (Schrank, Tasche, Bett) als privat, geheim und vertraulich zu würdigen. Falls zur Schadensabwehr oder aus gruppendynamisch wesentlichen Gründen die Privatsphäre gestört werden muss, wird darüber mit dem betreffenden Kind gesprochen und das Einverständnis eingeholt.

## Gerüchte & Geheimnisse

Ein Gerücht als ungesicherte Information ist in der Regel von großem Unterhaltungswert für die Allgemeinheit, schadet aber der betreffenden Person oft erheblich. Um dahingehend grenzverletzendes Verhalten zu verhindern, wird bei Gerüchten unverzüglich die betreffende Person eingeweiht und nach gemeinsamen Lösungen gesucht, wie die Sache aus der Welt geschafft wird.

#### Geschenke

In den pädagogischen Arbeitsfeldern gibt es häufig Situationen, in denen Geschenke ausgetauscht werden, als Dank, als Preis, zu Geburtstagen oder anderen Jubiläen. Wenn zwischen jungen Menschen und Mitarbeiter\*innen Geschenke gemacht werden, ist darauf zu achten, dass es immaterielle oder geringfügige Werte sind. Wertige Geschenke werden nicht gegeben bzw. bei Erhalt zurückgewiesen.

## 6. Krisenplan

Zunächst gilt folgende Schrittfolge bei Schutzsituationen als verbindlich vereinbart:

## Kenntnisnahme:

Eigene Beobachtung, eigenes Erlebnis oder erhaltener Hinweis von Kindern, Eltern, Mitarbeiter\*innen oder andere Personen auf Verstoß gegen die Sicherheit und den Schutz von Kindern und Jugendlichen, gegen sich selbst oder andere Erwachsene.

#### Sicherheit:

Gibt es eine geschädigte Person, steht der unmittelbare Schutz dieser Person im Vordergrund und alle dafür erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu ergreifen. Dazu sollte nach Möglichkeit Unterstützung organisiert werden.

#### Austausch:

Wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter auf eine grenzverletzende Situation aufmerksam, ist unverzüglich proaktiv ein Gespräch mit der grenzverletzenden Person dazu zu führen. Vorher ist der fachliche Austausch mit Kolleg\*innen und der Abgleich der Wahrnehmung bzw. des Gehörten sinnvoll. Stellt sich der

beobachtete Vorfall als schwerwiegend und bilateral nicht klärbar heraus, ist die Bereichsleitung zu benachrichtigen.

#### Dokumentation:

Alle Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen werden protokolliert.

## Information, Bewertung, Klärung:

Wenn die Bereichsleitung Kenntnis von dem Vorfall erlangt hat, übernimmt sie die Bewertung und Klärung des Vorgangs. In der Regel werden dem Gespräche folgen: mit der/dem Beschuldigten, der/dem Geschädigten, den Personensorgeberechtigten und ggf. weiteren Personen. Es werden weitere Maßnahmen ergriffen: ggf. strafrechtliche Maßnahmen, Information des Teams bzw. weiterer Beteiligter.

## Aufarbeitung:

Der Aufarbeitung des Vorfalls und die Ableitung von Konsequenzen für die zukünftige Arbeit stehen im Zentrum des Handelns.

## 7. Anhang

## 7.1 Kontakt & Beschwerdestelle

Bei allen Fragen, Anliegen und Beschwerden bitte an folgende Ansprechpartnerinnen unter folgenden Kontaktdaten wenden:

Spielwagen e.V. Annastraße 32 39108 Magdeburg www.spielwagen-magdeburg.de post@spielwagen-magdeburg.de 0391 5978550

Vorstand: Anja Simon, Juliana Thiemer, Ulrike Wahry Bereichsleiterinnen: Anja Bendler, Anja Simon, Liane Kanter, Petra Reinecke

#### 7.2 Kinderrechte

Gemäß der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, im Wortlaut zu lesen unter <a href="https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut">https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut</a>

#### 1. Gleichheit

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.

#### 2. Gesundheit

Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

#### 3. Bildung

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

#### 4. Spiel und Freizeit

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

## 5. Freie Meinungsäußerung und Beteiligung

Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

#### 6. Schutz vor Gewalt

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

## 7. Zugang zu Medien

Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.

## 8. Schutz der Privatsphäre und Würde

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.

## 9. Schutz im Krieg und auf der Flucht

Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

## 10. Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

## 7.3 Es folgen weitere Anhänge, u.a. zu Beratungsstellen, Fachliteratur, Empfehlungen, Protokollbogen.

Spielwagen e.V.

Liane Kanter

Arbeitsgruppe: Anja Budde-Kusitzky, Carolin Borchert, Carolin Rockahr, Rena Gödecke, Sophie Kersten, Sophie Reifgerste, Stephanie Krause